



Frau
Christine Kasper
Betriebsrat für das wissenschaftl.
Universitätspersonal
Universität Wien

br-wup@univie.ac.at

GZ: BMASK-461.309/0006-III/3/2009

Wien, 26.03.2009

Betreff: Universität Wien; Kostentragung bei Bildschirmarbeit

Sehr geehrte Frau Kasper,

zu Ihrer Anfrage vom 13. März 2009 betreffend Selbstbehaltkosten für Untersuchungen von Arbeitnehmer/innen, die Bildschirmarbeit leisten, teile ich Ihnen gern Folgendes mit:

Aus § 68 Abs. 3 Z 2 – 4 ASchG ergeben sich für Arbeitnehmer/innen an Bildschirmarbeitsplätzen - kurz gesagt - folgende Ansprüche:

- Recht auf Untersuchung der Augen und des Sehvermögens,
- Recht auf eine augenärztliche Untersuchung, falls dies auf Grund der vorangegangenen Untersuchung erforderlich ist,
- Recht auf spezielle Sehhilfen, wenn dies auf Grund der Untersuchungsergebnisse erforderlich ist.

Alle diese Maßnahmen dürfen nicht zu finanziellen Mehrbelastungen der Arbeitnehmer/innen führen, d. h. diese Kosten sind zur Gänze von den Arbeitgeber/innen zu tragen.

Die entsprechenden Durchführungsvorschriften finden sich in den §§ 11 und 12 der Bildschirmarbeitsverordnung.

In Österreich gilt der Grundsatz der freien Arztwahl, daher haben auch Arbeitnehmer/innen bei den Untersuchungen gemäß § 68 ASchG bzw. § 11 BS-V grundsätzlich freie Arztwahl, wobei in § 11 Abs. 2 BS-V festgelegt ist, welche Ärztin/welcher Arzt bzw. Optiker/in in Anspruch genommen werden kann. Die Kosten dieser Untersuchungen sowie auch der nachfolgenden augenfachärztlichen Untersuchung (falls sich diese als erforderlich herausstellt) müssen die Arbeitgeber/innen zur Gänze bezahlen, wobei ein Selbstbehalt bei der Verrechnung Arzt/Ärztin – Arbeitgeber/innen begrifflich gar nicht anfallen kann. Es muss allerdings betont werden, dass sich diese **Untersuchung im Sinne der BS-V** nur auf jene Aspekte beziehen kann, die **durch Bildschirmarbeit bedingte Beschwerden bzw. auf den arbeitsbedingt notwendigen Sehbehelf** betreffen. Eine darüber hinausgehende augenfachärztliche Untersuchung muss mit den Arbeitnehmer/innen besprochen werden und begründet einen gesonderten Behandlungsvertrag; in diesem Fall ist von den Arbeitnehmer/innen auch der von der BVA vorgeschriebene Selbstbehalt zu bezahlen.

Da diese Unterscheidung bei den Untersuchungen vermutlich nicht immer erkennbar sein wird, darf ich Ihnen empfehlen, die Arbeitnehmer/innen dahingehend zu informieren, dass sie sich – bei entsprechendem Hinweis des Augenfacharztes/der – ärztin - entscheiden müssen, ob sie nur eine Bildschirmarbeits-Untersuchung oder auch eine darüber hinaus gehende Untersuchung der Augen und des Sehvermögens beanspruchen wollen.

Ich hoffe, mit diesen Klarstellungen Ihre Fragen umfassend beantwortet zu haben. Sollten dennoch weitere Fragen in diesem Zusammenhang bestehen, darf ich Sie darum ersuchen, direkt Frau MRDr. Eva-Maria Marat, Kl. 6410, zu kontaktieren.

Mit freundlichen Grüßen
Für den Bundesminister:

Dr. Eva-Elisabeth Szymanski

Elektronisch gefertigt.